



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 14 U 140/22

In dem Rechtsstreit

A.,
B.

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt C.

gegen

D.,
E.

– Beklagter –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2025 durch die Richterin am Sozialgericht F. sowie die ehrenamtlichen Richterinnen G. und H. für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 25. April 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2022 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Unfall vom 14. Januar 2022 ein Arbeitsunfall ist.

Der Beklagte erstattet die außergerichtlichen notwendigen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Der inzwischen 21jährige Kläger war im Januar 2022 Schüler an der I.. Den Weg von seinem Wohnort (J.) zur Schule und zurück legte er mit einem Leichtkraftrad zurück. Die dafür erforderliche Fahrerlaubnis erhielt er am 16. Juli 2021. Am 14. Januar 2022 fuhr der damals 17jährige Kläger den K. in Richtung L.. Um 12:39 verlor er vor einer Linkskurve die Kontrolle über sein Leichtkraftrad, schleuderte (mit einer Geschwindigkeit von ca. 80 km/h) aus einer Kurve, kollidierte mit einem Verkehrsschild und landete schließlich in einem Straßengraben. Dabei erlitt er eine Rippenfraktur, eine Fraktur des Brustbeins, eine Berstungsfraktur des 12. BWK und Abschürfungen am linken Knie und Unterschenkel. Schulschluss war an dem Tag um 12:20 Uhr.

Der Beklagte prüfte sodann, ob ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt. Dabei fiel auf, dass die vom Kläger gewählte Strecke in Richtung L. nicht unmittelbar zum Wohnort (der von der Schule aus betrachtet nordwestlich liegt) führt, sondern in die entgegengesetzte Richtung (nordöstlich). Auf Anfrage der Beklagten teilte die Mutter des Klägers am 20. Februar 2022 mit, der Kläger sei nach Schulschluss zum Hauptstandort der Schule (M.) gefahren, um von dort Informationen für das kommende Halbjahr zu bekommen. Von dort sei er den Heimweg über L. angetreten, da freitagsmittags die Strecke über L. sicherer sei.

Mit Bescheid vom 25. April 2022 lehnte der Beklagte die Anerkennung des Unfalls des Klägers vom 14. Januar 2022 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe sich nicht auf dem direkten Weg befunden, als sich der Unfall ereignet hat. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Der von dem Beklagten genannte kürzere Weg sei wegen des dort gelegenen Bahnübergangs und der überall am Rand parkenden Autos unsicherer. Zudem habe er seinen Heimweg nicht unterbrochen. Er habe durchgehend vorgehabt, nach Hause zu fahren.

Die Beklagte befragte darauf die örtliche Polizei zur Verkehrssituation und -sicherheit der Wege im Bereich der N.. Nach deren Einschätzung sei der Umweg, den der Kläger am Unfalltag gefahren ist, weder verkehrsgünstiger noch sicherer. Bei der kürzeren Wegstrecke über die O. handele es sich um eine verkehrsberuhigte, gut ausgebaute Straße. Die Strecke gelte auch freitagsmittags als „störungsfrei“. Die vom Kläger gewählte Strecke ist aus Sicht der Polizei als „verhältnismäßig gefährlich“ anzusehen. Hier komme es eher zu Verkehrsunfällen, auch weil die Kurve von unerfahrenen Fahrern leicht unterschätzt werde. Es gelte eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h: „diese, im Vergleich zur verkehrsberuhigten Strecke an der O. relativ hohe Geschwindigkeit könne auch zu waghalsigen Fahrmanövern verleiten“ (Gesprächsvermerk vom 1. September 2022). Mit Widerspruchsbescheid vom 4. November 2022 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 9. Dezember 2022 Klage beim Sozialgericht Braunschweig erhoben. Er ist der Ansicht, es handele sich bei der von ihm gewählten Strecke nicht um einen Umweg, der den Versicherungsschutz entfallen lasse.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. April 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2022 aufzuheben und

festzustellen, dass der Unfall vom 14. Januar 2022 ein Arbeitsunfall ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seiner Entscheidung fest. Der vom Kläger gewählte Weg führe nicht in die Richtung seines Wohnorts, sondern in die entgegengesetzte Richtung und sei daher nicht versichert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten und der Gerichtsakten verwiesen. Diese haben der Kammer vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Var. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 56 Sozialgerichtsgesetz – SGG) statthafte Klage ist zulässig und begründet.

Der vom Kläger angegriffene Bescheid des Beklagten vom 25. April 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2022 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf gerichtliche Feststellung, dass sein Unfall vom 14. Januar 2022 ein Arbeitsunfall ist. Denn er ist auf einem gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) versicherten (Heim-)Weg von dem Ort der Tätigkeit verunglückt.

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wegs nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Ein Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt (Unfallkausalität) und

dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität, dazu etwa: BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 – B 2 U 16/20 R). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Als Schüler einer allgemeinbildenden Gesamtschule war der Kläger gemäß § 2 Abs 1 Nr. 8 Buchst. b Var. 1 SGB VII Versicherter in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Er hat auch einen Unfall erlitten, als er am 14. Januar 2022 auf der Straße K. in Richtung L. mit seinem Leichtkraftrad in einen Graben schleuderte.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht, wenn das konkrete Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit gehört. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung der grundsätzlich versicherten Fortbewegung dient, ist die Handlungstendenz des Versicherten. Das Handeln muss subjektiv - zumindest auch - auf die Erfüllung des Tatbestands der jeweiligen Tätigkeit ausgerichtet sein. Darüber hinaus muss sich die subjektive Handlungstendenz als von den Instanzgerichten festzustellende Tatsache im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung), so wie es objektiv beobachtbar ist, widerspiegeln (vgl. BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016 – B 2 U 16/15 R). "Weg" ist die Strecke zwischen einem Start- und Zielpunkt. Dazwischen ist nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen versichert, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf der Strecke zwischen beiden Punkten mit der Handlungstendenz, den jeweils versicherten Ort zu erreichen. Dabei steht nur das "Sichfortbewegen" auf dem direkten Weg bzw. das Zurücklegen des direkten Weges nach dem Ort der Tätigkeit unter Versicherungsschutz, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal "unmittelbar" in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ergibt.

Der Kläger wollte nach seinen glaubhaften Ausführungen von der Schule aus sofort nach Hause fahren. Dass er dafür nicht den kürzesten Weg gewählt hat, lässt zur Überzeugung der Kammer den Versicherungsschutz nicht entfallen. Denn es sind Umstände festzustellen, die den Versicherungsschutz auch auf der längeren Route begründen.

Ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger ist als der kürzeste Weg, ist nach der Rechtsprechung nur dann als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erkläraren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges von dem Ort der Tätigkeit nach Hause zuzurechnen ist. Solche objektiven Gegebenheiten können z.B. in folgenden Konstellationen gegeben sein: etwa um eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen oder eine weniger verkehrsreiche oder schneller befahrbare Straße zu befahren, um als Kraftfahrer vor Erreichen des verkehrsmäßig überfüllten Stadtzentrums an geeigneter Stelle zu parken, um den Schlüssel zum Werkzeugschrank zu holen, um einem durch die Länge des Weges bedingten Bedürfnis

nach Erfrischung zu folgen oder weil sich der Versicherte verfahren hat. Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwändig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels) als der entfernungsmäßig kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12. April 2024 – L 14 U 104/19).

Ein solcher „vernünftiger“ Grund ist vorliegend zwar entsprechend der diesbezüglichen Ermittlungen des Beklagten nicht ersichtlich. Der befragte Polizeioberkommissar hat ausgeführt, dass es sich bei der vom Kläger gewählten längeren Strecke im Gegenteil um die seiner Ansicht nach gefährlichere Strecke handelt, da sie kurvig ist, eine vergleichsweise hohe Geschwindigkeit (100 km/h) zugelassen ist und – anders als die kürzere Alternativstrecke – nicht verkehrsberuhigt ist. Die Kammer konnte dies mithilfe einer Google-Maps Recherche leicht nachvollziehen. Zu berücksichtigen sind vorliegend jedoch die vom BSG entwickelten besonderen Maßstäbe hinsichtlich des Versicherungsschutzes von Kindern und Jugendlichen auf Schulwegen.

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfalls 17 Jahre alt. Seinen Führerschein hatte er gerade sechs Monate. Es erscheint der Kammer naheliegend, dass der damals jugendliche Kläger die längere (und objektiv gefährlichere) Strecke gegenüber der kürzeren, durch die Ortschaft führende Strecke aus Neigung bevorzugte. Für einen Jugendlichen, der seit einem halben Jahr einen Führerschein hat, ist es deutlich attraktiver, eine nicht verkehrsberuhigte Strecke mit 100 km/h zu fahren. Gerade weil diese - objektiv betrachtet - gefährlicher ist. Dabei handelt es sich zur Überzeugung der Kammer um eine alterstypische Verhaltensweise, die auch dann nicht den Versicherungsschutz entfallen lässt, wenn sie – von außen betrachtet – unvernünftig erscheint. Dies folgt aus der Rechtsprechung des BSG, nach der die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich weiter sind. So sind sie auch während nicht aus privaten Gründen erfolgenden Umwegen versichert, die auf alterstypischen Verhaltensweisen beruhen (vgl. BSG 30. Oktober 2007 – B 2 U 29/06 R).

Der Wegeunfallschutz speziell in der Schülerunfallversicherung hat den Zweck, Kinder und Jugendliche gerade vor Risiken, (Wege-)Gefahren und Rechtsgutsverletzungen der konkret eingetretenen Art zu bewahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schüler verpflichtet sind, Schulwege zurückzulegen, um ihre Schulbesuchspflicht zu erfüllen, dass auf diesen Wegen keine Aufsicht gewährleistet ist, gerade Verkehrsunfälle häufig zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen führen, sich Kinder und Jugendliche im Verkehrsraum häufig fehlverhalten, deshalb statistisch besonders gefährdet und entsprechend schutzbedürftig sind (Karmanski, SozSich 2020, 351-354). Damit korrespondiert ein besonders hohes Schutzniveau auf Schulwegen, die das größte Versicherungswagnis in der Schülerunfallversicherung darstellen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 30. März 2023 – B 2 U 3/21 R).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Berufung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Berufung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

F.